

I I . S a t z u n g

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Briedern

vom 26.03.2012

Der Gemeinderat von Briedern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

	ab 01.01.2012	ab 01.01.2013
I. Reihengrabstätten		
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	175,00 €	200,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	175,00 €	200,00 €
3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	2.500,00 € (ab 01.09.2012)	2.500,00 €
II. Gemischte Grabstätten		
Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (* Gebühr Reihengrabstätte + Gebühr Urnenreihengrab)	350,00 €* 	400,00 €*
III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen		
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu erstatten.		
IV. Lieferung und Einbau von Bodenplatten		
Für die Kosten des Betonriegels zur Aufstellung der Grabmale sowie für die Lieferung und den Einbau der Bodenplatten wird eine Gebühr für Reihengrabstätten von erhoben.	235,00 €	260,00 €

Der Verantwortliche gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) der Grabstätte ist verpflichtet, auf den sachgerechten Zustand der Bodenplatten zu achten und evtl. Unebenheiten auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden auftretende Unebenheiten des Bodenbelages auf seine Kosten durch Dritte beseitigt.

V. Benutzung der Leichenhalle		
1. Für die Benutzung der Leichenhalle	40,00 €	40,00 €
2. Für die Reinigung der Leichenhalle	25,00 € ^{*)}	25,00 € ^{*)}
^{*)} Die Gebühr entfällt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen selbst vorgenommen wird.		

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Briedern, 26.03.2012
gez. Karl-Heinz Bleser, Ortsbürgermeister (DS)